

95
DITEN

Daß wenn auch gleich eine
Kriegs-Unruhe
entstünde /

Der



andel

Zwischen dem

Königreich Preussen

Und

Srembden Nationen

Dennoch

Ein halb Jahr

frey bleiben sollte.

De Dato Königsberg / den 23. Maji 1725.

Königsberg

Gedruckt in der Königl. Preuss. Hoff-Buchdruckerey.

Nachdem der Kö-
niglichen Preußi-
schen Regierung hinterbracht worden/
wasgestalt von übel-gesinneten Leuten aus-
gesprenget sey/ als ob bey denen ißo obhan-
denen Troublen / die Effecten derjenigen/
so nach den Preußischen Landen / und in
specie nach Königsberg und anderen
Preußischen See-Städten handeln / con-
fiscirt / oder wenigstens mit Arrest belegt
werden würden / solches aber im Grunde
falsch ist; Als werden alle und jede mit dem
Königreich Preussen und dessen Handels-
Städten/ als Königsberg / Memel / Sil-
sit &c. trafiquirende Frembde / hiemit und
in

in Krafft dieses versichert / daß niemand mit
seinen dahin destinirten / oder auch von da
bringenden Retour- Waaren und Effecten
im geringsten aufgehalten / am wenigsten
aber dieselben mit Arrest belegt / oder gar
confiscirt / sondern / wenn auch gleich einige
Kriegs- Unruhe entstünde / der Handel den-
noch Ein halb Jahr frey und ungehemmet
bleiben / mithin so wenig dasjenige / was
vor der Ruptur oder Kriegs- Declaration
nach Königsberg / oder in die übrige Preuf-
sische Städte und Dörter gebracht / als die-
jenigen Effecten und Waaren / so Ein halb
Jahr nach der Ruptur dahin gesandt / oder
auch in der Zeit zur Retour zurück gebracht
werden / einiger Confiscation oder Arrest

unter-

unterworffen seyn/ sondern gänzlich damit
verschonet bleiben sollen/ gestalt denn auch
bereits alle Königl. Bediente / denen dieses
angehet/ sonderlich die beyhm Licent, Accise
und Zoll befehliget worden / sich darnach
allergehorsamst zu achten. Signatum
Königsberg/ den 23^{ten} Maji 1725.



A Dohna. D. v. Zettau. L. v. Ostau. J. E. v. Wallenrod.